

# Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

## Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

---

Greenpeace e.V.  
**Frau Ulrike Brendel**  
Große Elbstraße 39

22767 Hamburg

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michéle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

**14.04.2008**

07/0672Z/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

## Gentechnik in der Landwirtschaft

### Teil 1: Gentechnik und Landpachtverträge

Landpachtverträge (§ 585 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) sind gegenseitige Verträge, bei denen sich Leistung und Gegenleistung entsprechen sollen. Dieser Interessenausgleich kann gestört werden, wenn der Pächter ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) seines Verpächters gentechnisch veränderte Pflanzen auf der Pachtfläche anbaut.

Der Deutsche Bauernverband hält den Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) für ein unkalkulierbares Risiko (so bereits der DBV, Situationsbericht 2005, S. 102 f. und zuletzt im Rahmen der Anhörung am 27.11.2007 zur 4. Änderung des GenTG, Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 16(10)679B). Schäden durch Gentechnik sind auch weiterhin nicht versicherbar (vgl. *Sons*, Versicherbarkeit von Umwelthaftungsrisiken in der Landwirtschaft, in: Calliess/Härtel/Veit, Neue Haftungsrisiken in der Landwirtschaft: Gentechnik, Lebens- und Futtermittelrecht, Umweltschadensrecht, 2007, S. 125, 137 f., 163).

Für die Verpächter landwirtschaftlicher Flächen gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf die Risiken des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu reagieren.

### **Kann der Verpächter dem Pächter den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verbieten?**

Da die Auswirkungen des kommerziellen Anbaus von Mais der Linie MON810 insbesondere auf den Boden weiterhin wissenschaftlich umstritten sind, ist ein solches Verbot unter Berufung auf die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtsache derzeit schwer durchsetzbar. Zwar ist der Pächter zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Pachtsache verpflichtet (§ 586 Abs. 1 BGB). Er darf insbesondere keine Änderungen der bisherigen Nutzung der Pachtsache vornehmen, die für den Verpächter über das Ende der Pachtzeit hinaus noch nachteilig sein können.

Es wird seitens des OLG Brandenburg die Auffassung vertreten, dass der Anbau von gentechnisch verändertem Mais (der Linie MON810) nicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache im Sinne des § 586 Abs. 1 S. 3 BGB widerspreche (OLG Brandenburg, Urteil v. 17.01.2008 – 5 U (Lw) 138/07, juris Rn. 24). Diese Entscheidung erging jedoch vor dem Hintergrund der bislang nicht geklärten wissenschaftlichen Risiken des Anbaus von MON810. Der Eintrag von Bt-Toxin über die Pflanzen in den Boden steht fest, gleichwohl sind Wirkung und Wirkungsschwellen umstritten und konnten im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht abschließend geklärt werden (OLG Brandenburg, Urteil v. 17.01.2008 – 5 U (Lw) 138/07, juris Rn. 27). Anderweitige Rechtsprechung gibt es zu dieser Fragestellung nicht, so dass lediglich von einer vorläufigen Tendenz der Gerichte ausgegangen werden kann.

Wird somit die Auffassung vertreten, dass der Anbau von GVO keine Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtsache sei und die Nutzungsänderung der vorherigen Erlaubnis des Verpächters jedenfalls dann nicht bedarf, wenn sich der Anbau über die Dauer der Pachtzeit hinaus nicht auswirke, dann kann zumindest nach Treu und Glauben wegen Störung der Geschäftsgrundlage eine Änderung des Landpachtvertrages gem. § 593 BGB mit einer entsprechenden Klarstellung verlangt werden, nämlich dass GVO ohne Zustimmung des Verpächters nicht angebaut werden darf. Aufgrund einer nicht auszuschließenden Mithaftung des Verpächters kann der Anbau von GVO für diesen bereits während der noch andauernden Pachtzeit ein unzumutbares Risiko darstellen. Dieses Risiko ist auch nicht versicherbar.

### **Können bestehende Pachtverträge geändert werden?**

Ja, eine Änderung des laufenden Pachtvertrags ist immer dann unproblematisch, wenn beide Seiten damit einverstanden sind.

Aber auch gegen den Willen des Pächters ist eine Anpassung des Pachtvertrags im Falle der Störung der Geschäftsgrundlage durchsetzbar. Eine solche Störung der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Verhältnisse nachhaltig so geändert haben, dass die gegenseitigen Verpflichtungen ohne Anpassung in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten (*Faßbender/Hötzel/Lukanow*, Landpachtrecht, 3. Aufl. 2005, Rz. 23 zu § 593). Dies dürfte auf ältere Pachtverträge ohne Gentechnik-Klausel zutreffen. Denn mit der Haftung für Schäden durch das Auskreuzen von genetisch veränderten Pflanzen ausgehend vom Grundstück des Verpächters trifft diesen ein Risiko, das im ursprünglichen Austauschverhältnis nicht berücksichtigt werden konnte. Diesem Risiko der Mithaftung, aber auch dem Risiko einer andauernden Kontamination steht keine Gegenleistung gegenüber.

### **Was kann der Verpächter tun, wenn der Pächter in eine Änderung des Vertrages nicht einwilligt?**

Der Verpächter kann eine Entscheidung des Landwirtschaftsgerichtes beantragen (§ 593 Abs. 4 BGB). In Ausnahmefällen kann er auch unmittelbar von dem Sonderkündigungsrecht des § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB Gebrauch machen.

Sollte der Pachtvertrag bereits den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ausschließen, kann der Verpächter gem. § 590 a BGB gegen den Pächter auf Unterlassung klagen, in der Regel nach vorheriger Abmahnung. Er kann ihm auch aus wichtigem Grunde fristlos kündigen (§ 594 e BGB). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Was ist bei einer Verlängerung des Pachtvertrages oder bei Neuverpachtung zu beachten?**

Vor Verlängerung des Vertrages oder Neuverpachtung ist der Pachtvertrag insgesamt zu überprüfen und soweit erforderlich mit einer Vertrags-Klausel gegen den Einsatz von Gentechnik auf den Pachtflächen neu abzufassen.

Der bereits zitierte Kommentar zum Landpachtrecht erwartet, dass das „Gentechnikrecht im Pachtrecht künftig eine erhebliche Rolle spielen [wird]“ und erwägt dazu:

„Strebt (der Pächter) eine Verlängerung des Pachtvertrages an, wird er sich indes kaum einem Verlangen des Verpächters nach einer Abänderung des Pachtvertrages entziehen können.“ (*Faßbender/Hötzel/Lukanow*, 5. Teil Rz. 1).

Und prognostiziert an anderer Stelle:

„Insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für die Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen dürfte viele Verpächter veranlassen, den Einsatz von Gentechnik in pachtvertraglichen Regelungen zu untersagen.“ (*Faßbender/Hötzel/Lukanow*, 5. Teil Rz. 17)

### **Wie könnte eine Vertrags-Klausel gegen den Einsatz von Gentechnik aussehen?**

Eine solche Klausel kann in die Bestimmungen des Pachtvertrages zur „Nutzung und Nutzungsänderung“ der Pachtsache einbezogen werden. Die Klausel könnte wie folgt lauten:

„(1) Die Aufbringung von Klärschlamm und der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut, Pflanzen oder anderen gentechnisch veränderten Stoffen ist verboten, es sei denn, der Verpächter erteilt seine vorherige schriftliche Einwilligung.“

(2) Werden auf der Pachtsache Stoffe im Sinne des Absatzes 1 aufgebracht, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters erteilt worden ist, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EURO/ha sofort fällig. Diese Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt. Darüber hinaus ist der Verpächter berechtigt, fristlos den Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

(3) Falls der Pächter auf der Pachtfläche eine Auskreuzung, Verwehung oder anderweitige Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen feststellt, hat er den Verpächter darüber unaufgefordert zu informieren und auf Verlangen die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr und Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes zu ergreifen.“

### **Haftete ich als Verpächter, wenn mein Pächter GVO-Pflanzen anbaut?**

Es muss damit gerechnet werden, dass von dem Haftungsrisiko nach §§ 906, 1004 BGB und § 36 a GenTG nicht nur der Landwirt betroffen ist, der auf eigenem oder auf Pachtland GVO-Pflanzen anbauen möchte, sondern auch der Eigentümer (Verpächter) des Grundstücks, auf dem angebaut wird.

Zwar spricht § 36 a Abs. 4 GenTG davon, dass ein Nachbar als Verursacher „die Beeinträchtigung *durch seine Handlung* verursacht hat“. Damit kann aber nicht gemeint sein, dass nur der Handlungsstörer, und nicht auch der Zustandsstörer als Ersatzpflichtiger nach §§ 906, 1004 BGB und § 36 a GenTG in Betracht käme. Anspruchsgrundlage ist nicht der § 36 a GenTG, sondern der § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, der eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung zwischen Grundstücksnachbarn bestimmt. Die Haftung im Nachbarschaftsverhältnis ist prinzipiell grundstücksbezogen. Ausgleichspflichtig ist der Benutzer, der die Benutzungsart bestimmt (*Roth*, in: Staudinger, 2001, Rz. 70 zu § 906 BGB).

Die Haftung im Nachbarschaftsverhältnis ist prinzipiell grundstücksbezogen. Ausgleichspflichtig ist der Benutzer, der die Benutzungsart bestimmt (*Roth*, in: Staudinger, 2001, Rdnr. 268 zu § 906 BGB). Die Haftung in § 906 BGB oder § 36 a GenTG ist nicht auf den Inhaber der Anlage (so etwa § 22 Abs. 2 Satz 1 WHG) oder auf den „Besitzer“ oder „Landwirt“ beschränkt. Es ist somit vom Grundsatz auszugehen, dass der Eigentümer und Verpächter für schädliche Immissionen von seinem Grundstück haftet, wenn er die Möglichkeit hatte, die Benutzungsart mit zu bestimmen. Das ist dann der Fall, wenn der Verpächter über Pachtverträge Einfluss darauf nehmen kann, ob GVO-Pflanzen auf seinen Grundstücken angebaut werden dürfen oder nicht.

Rechtsanwältin  
Dr. Michéle John